

**Bericht gemäß § 12 K-SpvG für das Jahr 2025 der
Gustav Mahler Privatuniversität für Musik**

1. Bericht über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts (§ 12 Abs. 1 Z 1 K-SpvG)

(Anmerkung: Hier sind alle im jeweiligen Jahr neu getätigten Transaktionen anzuführen)

Finanzierung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art der GMPU:

14.01.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 87.601,53 (Restzahlung für 2024)

21.02.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 900.000,00

23.04.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 1.100.000,00

21.05.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 1.100.000,00

22.08.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 1.100.000,00

18.07.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 1.100.000,00

31.10.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 1.100.000,00

20.12.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 1.100.000,00

Finanzierung des erwerbswirtschaftlichen Betriebes gewerblicher Art der GMPU:

18.07.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 50.000,00

19.12.2025: Zuschuss Amt der Kärntner Landesregierung EUR 63.000,00

Das Land Kärnten stellt der Gustav Mahler Privatuniversität Landespersonal zur Verfügung. Die Personalkosten der Landesbediensteten sind als Zuschuss an die GMPU zu werten. Im Jahr 2025 betrug die Summe der Personalkosten für Landesbedienstete im gemeinnützigen Betrieb EUR 5.669.359,46.

2. Bericht zum jeweiligen Schuldenstand (§ 12 Abs. 1 Z 2 K-SpvG)

(Anmerkung: Hier ist der Stand des aushaftenden Nominales an Finanzschulden auszuweisen)

Finanzschulden zum 31.12.2025 iSd § 32 VRV 2015: EUR 0,00

Schuldenstand zum 31.12.2025 insgesamt:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten: EUR 0,00

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen: EUR 36.635,44

Verbindlichkeiten aus Steuern: EUR 36.525,61

Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Guthaben iHv EUR 9.151,77)

Übrige Sonstige Verbindlichkeiten: EUR 105.260,93

3. Bericht über die allfällige Fortsetzung von bestehenden Veranlagungsformen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG (§ 12 Abs. 1 Z 3 K-SpvG)

(Anmerkung: Hier sind bestehende Veranlagungsformen anzuführen, die nicht dem § 6 K-SpvG entsprechen. Nicht anzuführen sind zB Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen etc)

Es liegen keine Veranlagungen vor, die dem § 6 K-SpvG nicht entsprechen.

Klagenfurt am 31.5.2026